



An den Grossen Rat

15.5262.02

WSU/P155262

Basel, 23. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke (IWB-Gesetz) – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16 September 2015 die nachstehende Motion Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Sowohl das BKB-Gesetz als auch das Organisationsgesetz über die BVB (BVB-OG) befinden sich derzeit im parlamentarischen Prozess und stehen kurz vor der Behandlung im Ratsplenum.

Beide Gesetze wurden v.a. im Hinblick auf die vom Regierungsrat erlassenen Public Corporate Governance-Richtlinien revidiert. Dabei wurden insbesondere aufsichtsrechtliche Fragen neu definiert (u.a. Wählbarkeit in den Verwaltungsrat oder Festlegung des Wahlprekums). Die IWB sind die letzte grössere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Kanton, welche die erwähnten PCG-Richtlinien noch nicht umgesetzt haben.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, innert sechs Monaten dem Grossen Rat eine Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vorzulegen, welche die aufsichtsrechtlichen Fragen klären und v.a. die vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien berücksichtigen.

Joël Thüring, Christian von Wartburg, Tobit Schäfer, Andreas Zappalà, Christine Wirz-von Planta, Patricia von Falkenstein, Roland Lindner, Lorenz Nägelin, Erich Bucher, Kerstin Wenk, Eduard Rutschmann, Thomas Gander, Michel Rusterholtz, Martina Bernasconi, Thomas Strahm, Christian Meidinger, Andrea Knellwolf, Heinrich Ueberwasser, Christian Egeler, Luca Urgese, Stephan Mumenthaler, Dieter Werthemann, Beatrice Isler, Andreas Ungricht“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über die Industriellen Werke Basel an die regierungsrätlichen Richtlinien betr. Public Corporate Governance anzupassen. Insbesondere sollen aufsichtsrechtliche Fragestellungen neu bestimmt bzw. das Gesetz in Anlehnung an die vorgesehenen Revisionen des Organisationsgesetzes der BVB oder des Gesetzes über die Basler Kantonalbank abgeändert werden. Gemäss den Richtlinien sollen keine Personen, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, gleichzeitig in Leitungs- bzw. Führungsgremien eines Unternehmens Einsitz haben (personelle Unabhängigkeit der verschiedenen Organe). Somit wären in Zukunft zum Beispiel Mitglieder des Grossen Rates wie auch des Regierungsrates nicht mehr in den Verwaltungsrat der IWB wählbar.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer Teilrevision eines Gesetzes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist von sechs Monaten zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage ist eher knapp bemessen, kann aber nicht als unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion bezweckt eine Änderung der heutigen gesetzlichen Grundlagen zur Wahl des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel. Nach dem Willen der Motionäre soll der IWB-Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 23. April 2015 künftig einzig vom Regierungsrat und nicht mehr vom Grossen Rat gewählt werden. Dazu müsste § 9 IWB-Gesetz vom 11. Februar 2009 angepasst werden, wonach heute von den sieben Mitgliedern des Verwaltungsrats drei vom Grossen Rat und vier vom Regierungsrat gewählt werden.

Am 9. Dezember 2015 hat der Grosse Rat die Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank sowie die Teilrevision des BVB-Organisationsgesetzes beschlossen. Die Debatte befasste sich auch intensiv mit der Frage der Wahlzuständigkeit für die Verwaltungsräte. Gegen die Teilrevision des BVB-Organisationsgesetzes ist das Referendum angekündigt, vor allem weil die BVB-Verwaltungsratsmitglieder nur noch vom Regierungsrat, nicht mehr aber vom Grossen Rat gewählt werden. Der Ausgang des Referendums ist heute noch offen. Es wird jedoch Klarheit in der Frage der Wahlzuständigkeit bringen. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass jetzt nicht - wie von der Motion verlangt - innert sechs Monaten eine Änderung des IWB-Gesetzes vorgelegt werden soll. Vielmehr soll das Referendum abgewartet und anschliessend en connaissance de cause die Teilrevision vorgenommen werden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke (IWB-Gesetz) dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin